

Gemeinde Dachsen



**Reglement
Gemeindeanzeiger Dachsen**

vom 1. Januar 2026

A. Allgemeines

1. Die Gemeinde Dachsen gibt unter der Bezeichnung «Gemeindeanzeiger Dachsen» ein amtliches Publikationsorgan heraus. Der Gemeindeanzeiger erscheint in der Regel einmal im Monat und wird gratis an alle Haushaltungen verteilt sowie auf der Webseite der Gemeinde Dachsen publiziert.
2. Der Gemeindeanzeiger steht allen Gemeindebehörden, den Kommissionen, der Gemeindeverwaltung sowie der Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Laufen für amtliche Publikationen, Mitteilungen, Berichte und Orientierungen unentgeltlich zur Verfügung. Diese Beiträge sind von der Behörde oder Amtsstelle zu unterzeichnen, z. B. "Primarschulpflege Dachsen", "Gemeindeverwaltung" etc.
3. Den Dorfvereinen, ortsansässigen Institutionen, politischen Ortsparteien, den lokalen Landeskirchen sowie den Einwohnenden steht der Gemeindeanzeiger für Berichte und Einsendungen ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung.
4. Auf die Veröffentlichung von Leserbriefen wird im Gemeindeanzeiger verzichtet.
5. Inserate und Beiträge auswärtiger Herkunft werden nur berücksichtigt, wenn sie einen Bezug zur Gemeinde Dachsen haben.
6. Erscheinungsdaten, Redaktionsschluss und Tarife werden auf der Webseite der Gemeinde Dachsen publiziert.
7. Zum Druck sind druckfertige Vorlagen abzuliefern. Gegen Verrechnung können die Anzeigen bei Kuhn-Druck AG, Industriestrasse 43, 8212 Neuhausen am Rheinfall, erstellt werden.

B. Textbeiträge

8. Textbeiträge sind per E-Mail als druckfähiges PDF und gleichzeitig als Word-Datei an info@dachsen.ch zu senden, Fotos zusätzlich als Bilddatei.
9. Textbeiträge werden in der Regel ungekürzt in der nächsten Nummer veröffentlicht. Kürzungen oder Verzicht auf eine Publikation werden dem Verfasser mitgeteilt. Ehrverletzende oder offensichtlich unwahre Verlautbarungen werden zurückgewiesen.
10. Die Publikation der Textbeiträge erfolgt im Rahmen der Platzverhältnisse in nachfolgender Priorität:
 1. Behördenmitteilungen
 2. Einsendungen der Dorfvereine, ortsansässigen Institutionen, Ortsparteien, lokalen Landeskirchen, Einwohnenden sowie des ortsansässigen Gewerbes
 3. Inserate und Beiträge auswärtiger Herkunft
 4. Kommerzielle Anzeigen.

C. Inserate

11. Kommerzielle Anzeigen werden gemäss Insertionstarif Gemeindeanzeiger Dachsen verrechnet. Für Ortsansässige wird ein um die Hälfte reduzierter Tarif verrechnet.
12. Örtliche gemeinnützige Institutionen und kulturell tätige Vereine können ihre Inserate gratis aufgeben.
13. Ehrverletzende oder offensichtlich unwahre Inserate werden zurückgewiesen.

D. Besondere Bestimmungen

14. Verantwortlich für die Herausgabe des Gemeindeanzeigers Dachsen ist der Gemeinderat.
15. Die redaktionelle Verantwortung liegt bei der Gemeindeverwaltung und dem Gemeindepräsidenten. Diese entscheiden über die Aufnahme, Platzierung und Gestaltung der Beiträge.
16. Für den Inhalt der eingereichten Beiträge sind die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Dies gilt auch für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

E. Schlussbestimmungen

17. Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat am 3. Dezember 2025 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Bestimmungen über den Gemeindeanzeiger.

Dachsen, 3. Dezember 2025

Gemeinderat Dachsen

Der Präsident



Urs Schweizer

Die Schreiberin



Melanie Eisenring